



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Beigeordneter und Stadtkämmerer Sven Haarhaus,
Tel. 171676

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2023

hier: Änderung des Vorschlags zur Ergebnisverwendung

Beschlussvorlage Nr. 234/2025

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen
01.08.03 Buchführung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

06.10.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis

Beschlussvorschlag:

Der gegenüber Sitzungsdrucksache Nr. 160/2025 geänderte Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 berücksichtigt.

Begründung:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 2 GO NRW mit Sitzungsdrucksache Nr. 160/2025 zugeleitet. Mit der Zuleitung hatte die Verwaltung einen Vorschlag zur Ergebnisverwendung gemacht. Aktuelle Entwicklungen machen nach Einschätzung der Verwaltung einen geänderten Ergebnisverwendungsvorschlag notwendig.

In der Sitzung des Arbeitskreises Feuerwehrgebäude am 28.08.2025 und in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.09.2025 wurde über die aktuelle Kostenentwicklung bei den Neubauten der vier Feuerwehrgerätehäuser berichtet. Danach ergeben sich im Vergleich zum letzten Stand der Etatisierung des Haushaltes 2024/2025 deutlich höhere Kosten. Die Hintergründe hierzu wurden in den beiden Sitzungen dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Kostensteigerungen sowie der sonstigen für die Feuerwehrbauten notwendigen Investitionen (u.a. Grunderwerbskosten, Einrichtungskosten) wird – trotz bereits vorgenommener Kostenreduzierungen – der mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Kreditdeckel für den unrentierlichen Teil der Feuerwehrbauten von 35 Mio. € gerade noch eingehalten, ist aber nunmehr ausgeschöpft.

Aufgrund des weiterhin frühen Planungs- und Ausführungsstandes besteht nach wie vor eine hohe Kostenvarianz. Auch wenn die Preissteigerungsraten sich zuletzt im Baugewerbe abgeflacht haben, sind bis zum Bauabschluss Baukostensteigerungen nicht unwahrscheinlich. Es wird daher für sinnvoll erachtet, für die Feuerwehrgerätehäuser aus dem Jahresüberschuss 2023 Mittel einer weiteren Sonderrücklage zuzuführen, um für die weitere Umsetzung noch Puffermöglichkeiten zu haben. In Abwägung mit der vom Gesetzgeber gemäß der Intention des 3. NKF-WG vorgesehenen Stärkung der Rolle der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve beim Haushaltsausgleich wird unter Berücksichtigung der deutlich verschlechterten Haushaltslage eine Zuführung von 5,75 Mio. € vorgeschlagen. Damit wäre der Überschuss von 16,86 Mio. € je hälftig zur Abdeckung von Infrastrukturinvestitionen in die Feuerwehrgebäude einerseits und von konsumtiven Zukunftsbelastungen (NKF-CUIG-Isolierungen und konsumtive Defizite) vorgesehen. Zudem wäre damit ein weiterer Sicherheitszuschlag von 10% zuzüglich der derzeit absehbaren Baukostensteigerungen für die Feuerwehrgerätehäuser „abgesichert“.

Darüber hinaus zeigen die aktuellen Planungsgrundlagen der vier Feuerwehrgerätehäuser, dass die Maßnahmen des Klimapakets an diesen Gerätehäusern prozentual (Anteil an den Baukosten) einen geringeren Umfang einnehmen als dies bei der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache der Fall war. Die derzeit prognostizierten Kosten liegen auch niedriger als der aus dem Jahresüberschuss 2023 vorgesehene Anteil für die entsprechende Sonderrücklage. Zur Flexibilisierung soll diese Sonderrücklage daher nicht nur für die Maßnahmen des Klimapakets an den Feuerwehrgerätehäusern, sondern sinnvollerweise auch für die Maßnahmen des Klimapakets an der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache dienen. Auch dies soll in der Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses 2023 berücksichtigt werden.

Modifizierter Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2023

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich folgender abgeänderter Ergebnisverwendungsvorschlag:

Ziffer 4. des mit Sitzungsdrucksache Nr. 160/2025 vorbereiteten Ergebnisverwendungsvorschlags wird insoweit modifiziert, als dass der in die Sonderrücklage umzubuchende Betrag in Höhe von 2.680.000,00 € auch für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude der neuen hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache verwendet werden kann. Die konkrete Verwendung dokumentiert die Verwaltung im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses.

Ziffer 4. lautet daher folgendermaßen:

4. Aus der Allgemeinen Rücklage wird der Betrag gemäß Nr. 3 in Höhe von 2.680.000,00 € entsprechend des Ratsbeschlusses vom 30.09.2019 in eine Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen an den Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser Brüninghausen, Homert, Oberrahmede und Stadtmitte sowie der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache umgebucht. Die tatsächliche Verwendung zugunsten der Objekte dokumentiert die Verwaltung im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses.

Darüber hinaus wird ergänzend zu den bereits vorhandenen Beschlusspunkten 1.-4. die nachfolgende Verwendung mit den Beschlusspunkten 5. und 6. vorgeschlagen:

5. Aus der gebildeten Ausgleichsrücklage wird ein Betrag in Höhe 5.750.000,00 € in die Allgemeine Rücklage umgebucht.
6. Aus der Allgemeinen Rücklage wird der Betrag gemäß Nr. 5 in Höhe von 5.750.000,00 € in eine Sonderrücklage zur Umsetzung Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser Brüninghausen, Homert, Oberrahmede und Stadtmitte umgebucht.

In der Ausgleichsrücklage verbleibt somit aus dem Jahresüberschuss 2023 ein Betrag in Höhe von 6.753.330,30 €. Der gemäß der Intention des 3. NKF-WG vorgesehenen Stärkung der Rolle der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve beim Haushaltsausgleich wird damit in dieser Höhe Rechnung getragen.

Lüdenscheid, 25.09.2025

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer